



Dienststelle Schiffssicherheit BG Verkehr

ISM-Rundschreiben Nr.: 05/2011

Betreff: Änderungen zu SOLAS Regel V/18 und V/23

Referenz:

- ISM Code 1.2.3, 10
- Res./MSC.308(88)
- MSC.1/Circ.1252
- MSC.1/Circ.1375

Anmerkung: Dieses Rundschreiben muss nicht an Bord von Schiffen mitgeführt werden.

Datum: 07.11.2011

Dieses Rundschreiben informiert über die mit IMO-Resolution MSC.308(88) beschlossenen Änderungen von SOLAS Kapitel V. Die Änderungen treten zum **01.07.2012** in Kraft.

Automatic Identification System (AIS)

Gemäß neuer SOLAS Regel V/18.9 hat ein jährlicher Test des AIS durch einen zugelassenen Besichtigter oder Service-Dienstleister zu erfolgen. Eine Durchschrift des Testberichtes soll an Bord des Schiffes vorliegen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das von der IMO veröffentlichte MSC.1/Circ.1252 GUIDELINES ON ANNUAL TESTING OF THE AUTOMATIC IDENTIFICATION SYSTEM (AIS) und bitten um Beachtung.

Danach können die auf den betroffenen Schiffen geforderten Tests in Anlehnung an die Besichtigungsintervalle für die Sicherheitszeugnisse

- innerhalb von drei Monaten vor Fälligkeit der Erneuerungsüberprüfung für das Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe, oder der Erneuerungsprüfung des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses für Frachtschiffe , und
- innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor bis drei Monaten nach Fälligkeit der regelmäßigen/jährlichen Besichtigung für das Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe

durchgeführt werden.

Zur Dokumentation des Tests kann das dem IMO-Rundschreiben beigefügte Muster des Testberichtes verwendet werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Testbericht in englischer Sprache vorliegt.

Die Reedereien werden gebeten, den geforderten Test-Intervall im Wartungssystem für das Schiff einzupflegen, sofern dieses noch nicht erfolgt ist.

Einrichtungen für das Versetzen von Lotsen

Der Text von SOLAS Regel V/23 *Einrichtungen für das Versetzen von Lotsen* wird ersetzt.

Neu sind Anforderungen insbesondere zu folgenden Punkten:

1. Zertifizierung und Überprüfung von Lotsenleitern (V/23.2.3 - V/23.2.5)
 - Zertifikat des Herstellers muss vorliegen, welches bestätigt, dass die Lotsenleiter einem von der IMO anerkannten internationalen Standard (insbesondere ISO 799:2004) entspricht. Dieses ist erfüllt, sofern die Lotsenleiter der aktuellen Schiffsausrüstungsrichtlinie (MED) entspricht und mit dem Steuerrad gekennzeichnet ist.
 - Besichtigungen müssen im Rahmen der anstehenden Besichtigungen für das Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe, bzw. Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe gemäß SOLAS Regel I/6 und I/7 durchgeführt werden,
 - Unterlagen über Service und Reparaturen müssen vorhanden sein,
2. Benutzung von Lotsenleitern in Kombination mit anderen Einrichtungen (V/23.3.3.2),
3. Seitenpforten auf Schiffen, die vor dem 01.01.1994 gebaut wurden (V/23.5 i.V.m. V/23.1.5)
 - Seitenpforten, die zum Versetzen von Lotsen benutzt werden, dürfen ab der ersten Besichtigung ab 01.07.2012 nicht mehr nach außen öffnen,
4. Nutzung von Mechanischen Lotsenaufzügen (V/23.6)
 - Diese sind nicht mehr zu benutzen.

Die Neuregelungen mit Ausnahme von Punkt 3 und 4 betreffen Einrichtungen und Ausrüstungen zum Versetzen von Lotsen, die

- am oder nach dem 01.07.2012 eingebaut werden, (V/23.1.2),
Dazu erläutert MSC.1/Circ.1375, dass sich diese Regelung
 - auf sämtliche Einrichtungen und Ausrüstungen zum Versetzen von Lotsen, die auf Schiffen eingebaut werden, für die der Bauvertrag am oder nach dem 01.07.2012 geschlossen wird, oder sofern ein Vertrag nicht vorhanden ist, am oder nach diesem Datum gebaut werden, und
 - auf Einrichtungen und Ausrüstungen zum Versetzen von Lotsen, die auf den übrigen Schiffen am oder nach dem 01.07.2012 neuinstalliert werden, bezieht
- am oder nach dem 01.07.2012 durch neue ersetzt werden, (V/23.1.4).

Die IMO-Resolution und die in diesem Rundschreiben genannten MSC-Rundschreiben sind zur Kenntnisnahme und Beachtung beigefügt.

Durchzuführende Maßnahmen

Reedereien werden gebeten, das Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen, zu berücksichtigen und ihre Kapitäne entsprechend zu informieren.

Kopien des Rundschreibens, der IMO-Resolution MSC.308(88), sowie der Rundschreiben MSC.1/Circ.1252 und MSC.1/Circ.1375 sind auf unserer Homepage zu finden:

<http://www.bg-verkehr.de/service/downloads/dienststelle-schiffssicherheit/ism/uebersicht-ism-rundschreiben-und-ism-info-mails>

Kontakt:

Dienststelle Schiffssicherheit

BG-Verkehr

Referat ISM/ILO

Telefon: 040 / 36 137-213

Telefax: 040 / 36 137-295

Email: ism@bg-verkehr.de

www.dienststelle-schiffssicherheit.de